Große Verantwortung tragen die Eltern für die sozialistische Erziehung ihrer Kinder und für deren gesamte Entwicklung. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher gewährleisten den wirksamen Schutz der Jugendlichen vor allen Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden (§ 6 Jugendgesetz). Der sozialistische Staat erzieht die Jugendlichen zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Beitrag der Gerichte reicht dabei von der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Festlegung gerechter Strafund Erziehungsmaßnahmen gegen jugendliche Straftäter über die Aufdeckung und Überwindung der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten bis hin zur weiteren Entwicklung und Verstärkung der Rechtserziehung der Jugendlichen.

2. Die Jugendkriminalität stellt eine gesellschaftliche Erscheinung dar, deren Zurückdrängung ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates ist. Die durch Jugendliche begangenen Straftaten richten sich insbesondere gegen sozialistisches und persönliches Eigentum; es folgen die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, Rowdytum und vorsätzliche Körperverletzung. Zumeist handelt es sich um weniger schwerwiegende Straftaten, die nicht erheblich gesellschaftswidrig sind.

Gegen 40 Prozent der jugendlichen Straftäter wurde Anklage erhoben, wobei die gerichtlichen Verurteilungen zu einem großen Teil ebenfalls nicht besonders schwerwiegende Straftaten zum Gegenstand haben. Die festzustellende Kontinuität dieser Strafverfolgungspraxis ist richtig. Sie bietet deshalb keine Veranlassung zu einer grundsätzlichen Veränderung.

Nicht zu übersehen ist, daß es auch kriminelle Handlungen Jugendlicher gibt, die durch Aggressivität, brutale Gewalttätigkeit sowie sexuelle Verwahrlosung gekennzeichnet sind.

Der weitaus größte Teil der Straftaten Jugendlicher wird in der Freizeit begangen. Da es ein typisch jugendgemäßes Verhalten ist, sich in Gruppen zusammenzuflnden, wird ein nicht unbeträchtlicher Anteil Straftaten Jugendlicher in Gruppen begangen. Diese entwickeln infolge gruppenpsychologisch bedingter Auswirkungen bei erhöhten Erfolgschancen und infolge der Anonymität der Gruppe oftmals eine erhebliche Gefährlichkeit, Aggressivität und sich steigernde verbrecherische Intensität. Die gruppenweise Tatbegehung ist besonders häufig bei Rowdyhandlungen. Bei Rowdytum und Körperverletzungsdelikten spielt der Alkoholmißbrauch eine wesentliche Rolle.

2.1. Die Einschätzung der Strafpraxis ergibt, daß die ausgesprochenen Strafen unter Beachtung der auf der 22., 2. und 4. Plenartagung des Obersten Gerichts festgelegten Gesichtspunkte (vgL dazu die Materialien in NJ 1969 S. 264 ff., NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9 und NJ 1972

S. 249 ff. sowie NJ 1972 S. 663 ff.) der unterschiedlichen Schwere dieser Kriminalitätserscheinungen entsprechen und dem Schutzinteresse der sozialistischen Gesellschaft wie auch dem Anliegen der Erziehung jugendlicher Straftäter gerecht werden.

Soweit die Straftaten Merkmale von Aggressivität und brutaler Gewalttätigkeit sowie sexueller Verwahrlosung tragen, werden — der Schwere der begangenen Delikte entsprechend — empfindliche Freiheitsstrafen ausgesprochen. Lediglich in Einzelfällen gab es Anlaß zur Korrektur von Entscheidungen, weil bei Gewaltdelikten — schwere Körperverletzungen und Sexualdelikte — positive Persönlichkeitseigenschaften (z. B. gute Disziplin oder erfolgreiches Leistungsverhalten oder ansonsten einwandfreies Freizeitverhalten) überbewertet und

ungerechtfertigt milde Strafen ausgesprochen worden sind

Dem überwiegend weniger schwerwiegenden Charakter der Straftaten Jugendlicher entspricht der hohe Anteil von Strafen ohne Freiheitsentzug, wobei der Anteil der Verurteilung auf Bewährung überwiegt.

Neben den erreichten Fortschritten bei der richtigen Differenzierung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber jugendlichen Straftätern gibt es Mängel in der Abgrenzung zwischen den Strafen mit und ohne Freiheitsentzug, insbesondere bei unbefugten Benutzungen von Kraftfahrzeugen, Eigentumsdelikten, Körperverletzungen und Rowdytum.

So wird in Fällen weniger schwerwiegender Straftaten straffällig gewordener Jugendlicher haft mit Freiheitsstrafe bzw. Einweisung in ein Jugendhaus reagiert, wenn das Verhalten dieser Jugendlichen wiederholte Disziplinverstöße, Schulbummelei durch oder Uneinsichtigkeit gegenüber erzieherischen Einwirkungen bzw. durch soziale Fehlentwicklung gekennzeichnet ist. Derartige, die Täterpersönlichkeit charakterisierende Umstände rechtfertigen bei relativ geringer Tatschwere in der Regel nicht den Ausspruch von Strafen mit Freiheitsentzug. Die Einweisung in ein Jugendhaus als Strafe mit Freiheitsentzug mit einem Mindestaufenthalt im Jugendhaus von einem Jahr darf auch bei einem erheblich sozial fehlentwickelten Jugendlichen nur dann ausgesprochen werden, wenn die Straftat einen solchen Schweregrad erreicht hat, daß auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt werden müßte. Die Strafe steht damit im richtigen Verhältnis von Tatschwere und sozialer Fehlentwicklung des Jugendlichen (OG, Urteil vom 12. März 1974 — 3 Zst 4/74 — NJ 1974 S. 338). In Ausnahmefällen kann allerdings auch bei einem erstmals straffällig gewordenen Jugendlichen, der eine weniger schwerwiegende Straftat begangen hat, eine kurze Freiheitsstrafe geboten sein, so z. B., wenn seine Straftat Ausdruck einer verfestigten ablehnenden Haltung gegenüber den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist, der Jugendliche bereits erhebliche Gesetzesverstöße begangen hat, die nicht zu seiner Verurteilung führten, und er mutwillig von ihm verursachte Schäden trotz gegebener Möglichkeiten nicht beseitigt hat (OG, Urteil vom 17. August 1971 - 3 Zst 18/71 - OGSt Bd. 12 S. 139; NJ 1971 S. 683).

Werden Straftaten in einer Gruppe begangen, ist davon auszugehen, daß z. B. bei Gruppen, die nach einem vorgefaßten Plan Vorgehen, bzw. bei solchen mit ausgebildeter Gruppenstruktur und eingespielter Rollenverteilung sich in der Regel die Schwere sowohl der Gesamthandlung als auch die der Handlungen der Gruppenbeteiligten erhöht. Das gilt auch, wenn Tatumstände und Tatsituation bei spontan entstandenen und in loser Verbindung vorgehenden Gruppen sowohl die Art des Zusammenwirkens als auch das angestrebte Ergebnis für alle Beteiligten von vornherein erkennen ließen.

Teilweise werden, soweit die verletzten Strafgesetze wegen der durch die gruppenweise Tatbegehung bewirkten erhöhten Gefährdung eine Strafverschärfung vorsehen (vor allem bei Eigentumsdelikten), nicht immer die jugendspezifischen Besonderheiten beachtet, so z. B., wenn in der Straftat zum Ausdruck kommt, daß ihr eine naive Motivation zugrunde liegt, die eine wenig ausgereifte Wertungsfähigkeit des Geschehens erkennen läßt. Kommt in der Straftat zum Ausdruck, daß Entwicklungsbesonderheiten i. S. des § 65 Abs. 3 StGB die Tatentscheidung beeinflußten, können sich daraus schuldmindernde Umstände ergeben, die die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB rechtfertigen (vgl. OG, Urteil vom 12. März 1974 - 3 Zst 4/74 - NJ 1974 S. 338).